



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

### Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht  
Abteilungsleitung - P 1  
Steckelhörn 12  
20457 Hamburg  
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese  
Zimmer 603  
E-Mail [arnd.reese@personalamt.hamburg.de](mailto:arnd.reese@personalamt.hamburg.de)  
Az.: P 1

11. Oktober 2020

## Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

### Aktuelle Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (hier: Maskenpflicht)

#### Betroffener Personenkreis:

Personalabteilungsleitungen, Beamtinnen, Beamte, Tarifbeschäftigte, andere Beschäftigte

#### Wesentlicher Inhalt:

Information über die Neuregelungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zur Maskenpflicht

## I. Anlass

Am 12. Oktober 2020 tritt eine weitere Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in Kraft (vgl. HmbGVBl. v. 11. Oktober 2020, S. 513; [HmbGVBl HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - Neu.pdf](#)). Aus Anlass der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens – der sog. Inzidenzwert lag zuletzt drei Tage in Folge über 35 – werden unter der Zielsetzung der Eindämmung der Corona-Pandemie kurzfristig eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Insbesondere wird für viele Bereiche des Alltags (privat, beruflich) die Pflicht zum Tragen einer Maske erheblich ausgeweitet. **Ei-nige der ab dem 12. Oktober 2020 zu beachtenden Änderungen betreffen unmittelbar die Dienststellen der FHH, insbesondere Bereiche mit Publikumsverkehr.**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg



## II. Wesentliche Inhalte

Die für die Behörden, Ämter und Landesbetriebe der FHH wichtigen Neuregelungen sind aus dem diesem Rundschreiben als **Anlage** beigefügten Übersicht (Synopse: HmbSARSCoV-2-EindämmungsVO bis 11. Oktober 2020 / **HmbSARSCoV-2-EindämmungsVO (neu)**) ersichtlich. Da es zu dem aktuellen Änderungsverfahren keine inhaltlichen Erläuterungen gibt, kann an dieser Stelle im Wesentlichen nur auf den Wortlaut und die Regelungssystematik abgestellt werden. Auf folgende Punkte wird gesondert hingewiesen:

1. § 8 Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthält eine Legaldefinition der Maskenpflicht: Soweit in der Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird. Neu ist der Zusatz, dass Gesichtsvisionen keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne der Verordnung sind – mithin also nicht den Anforderungen genügen.
2. Von besonderer Bedeutung für die öffentliche Verwaltung der FHH ist der neue § 10a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Öffentliche Gebäude mit Publikumsverkehr):

*„In Gebäuden, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden (öffentliche Gebäude), gilt **in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist, abgelegt werden dürfen**. Die Vorschriften der §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt.“*

**Wichtig:** Die Sozialbehörde hat gegenüber dem Personalamt bestätigt, dass von der Regelung („Maskenpflicht für anwesende Personen“) sowohl Kundinnen und Kunden als auch die in den entsprechenden Bereichen tätigen Beschäftigten erfasst sind.

3. Darüber hinaus müssen nach den neuen Bestimmungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nunmehr u.a.

- bei Veranstaltungen (Allgemeine Vorgaben, § 9),
- in Personalrestaurants und Kantinen (§ 15),
- in kulturellen Einrichtungen (§ 18),
- in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen (§ 19),
- in der Spielbank (§ 21),
- in Hochschulen (§ 22)

anwesende Personen (damit auch die Beschäftigten, s.o.) in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 8 - jeweils mit gesonderten Maßgaben (s. Anlage) - einhalten.

4. Alle vorgenannten Neuerungen wurden zugleich im Ordnungswidrigkeiten-Katalog (§ 39 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verankert (s. Anlage).

### **III. Abschließende Hinweise**

Bitte informieren Sie die intern für die verantwortlichen Stellen sowie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

Das Personalamt bittet die Behörden ferner darum, in eigener Verantwortung die Auswirkungen auf die ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlichen Unternehmen zu prüfen und die Unternehmen entsprechend zu informieren.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach [funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de](mailto:funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de) zur Verfügung.

gez. Arnd Reese

**Synopse –Änderungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (bis 11. Oktober 2020 / ab 12. Oktober 2020)**  
**Auszug zur Maskenpflicht mit personalrechtlichem Bezug**

**Anlage**

<p><b>Bisherige Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 02. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 503)</b></p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 10. Oktober 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 513); gültig ab 12. Oktober 2020</b></p>
<p><b>§ 5 - Allgemeine Hygienevorgaben</b>                      (2) Für alle Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.</p>	<p><b>§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:</b>                      „(2) Für alle Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, <b>soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist.</b> Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.“</p>
<p><b>§ 8 - Maskenpflicht</b>                      (1) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht).                      (...)</p>	<p><b>§ 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:</b>                      „Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); <b>Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung.</b></p>
<p><b>§ 9 - Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen</b>                      (...)                      (2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind Veranstaltungen nur zulässig, wenn die Bedingungen in Absatz 3 oder Absatz 4 eingehalten und die folgenden Vorgaben erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,</li> <li>2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,</li> </ol>	<p><b>In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:</b>                      „5. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während der Durchführung von Darbietungen durch die darbietenden Personen abgelegt werden dürfen,“</p>

<p><b>Bisherige Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 02. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 503)</b></p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 10. Oktober 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 513); gültig ab 12. Oktober 2020</b></p>
<p>3. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,</p> <p>4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,</p> <p>5. <i>(aufgehoben)</i></p> <p>6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt. (...)</p>	
<p>Entfällt.</p>	<p><b>In Teil 3 werden hinter § 10 folgende §§ 10 a und 10b eingefügt:</b> <b>§ 10a Öffentliche Gebäude mit Publikumsverkehr</b></p> <p>„In Gebäuden, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden (öffentliche Gebäude), gilt <b>in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist, abgelegt werden dürfen.</b> Die Vorschriften der §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt.“</p>
<p><b>§ 15 - Gaststätten und ähnliche Einrichtungen</b></p> <p>(1) Bei dem Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert am 10. März</p>	<p><b>In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:</b></p>

<p><b>Bisherige Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 02. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 503)</b></p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 10. Oktober 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 513); gültig ab 12. Oktober 2020</b></p>
<p>2017 (BGBl. I S. 420, 422), sowie von <b>Personalrestaurants, Kantinen</b> und Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,</li> <li>2. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,</li> <li>3. die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände vorhanden sind,</li> <li>4. es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden. (...)</li> </ol>	<p>„5. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten.“</p>
<p><b>§ 18 - Kulturelle Einrichtungen</b> (1) Für den Betrieb von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos) und Planetarien gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie die Pflicht der Veranstalterin oder des Veranstalters zur Erhebung der Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend.</p>	<p><b>§ 18 erhält folgende Fassung:</b> (1) Für den Betrieb von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos) und Planetarien gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie die Pflicht der Veranstalterin oder des Veranstalters zur Erhebung der Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. <b>Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen; während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Mund-Nasen-Bedeckungen ablegen.</b> Zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend.</p>

<p><b>Bisherige Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 02. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 503)</b></p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 10. Oktober 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 513); gültig ab 12. Oktober 2020</b></p>
<p>(2) Bei dem Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Literaturhäusern, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. Für das Kurs- und Beratungsprogramm sowie Vermietungen an Vereine und Gruppen in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gilt § 19 Absatz 1.</p>	<p>(2) Bei dem Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Literaturhäusern, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. <b>Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen oder während körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen; während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Mund-Nasen-Bedeckungen ablegen.</b> Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. Für das Kurs- und Beratungsprogramm sowie Vermietungen an Vereine und Gruppen in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gilt § 19 Absatz 1.“</p>
<p><b>§ 19 - Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht</b></p> <p>(1) Für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung sowie für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,</li> <li>2. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,</li> <li>3. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,</li> </ol>	<p><b>In Absatz 1 wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:</b></p> <p>„3a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen, während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden dürfen.“.</p>

<p><b>Bisherige Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 02. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 503)</b></p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 10. Oktober 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 513); gültig ab 12. Oktober 2020</b></p>
<p>4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und alle Lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen,</p> <p>5. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unterschiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten. (...)</p>	
<p><b>§ 21 - Spielbank, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen</b> (1) Für den Betrieb von <b>Spielbanken</b>, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, und es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben. Je zwölf Quadratmeter Grundfläche darf höchstens ein Glücksspielautomat oder Wettvermittlungsgerät aufgestellt werden. Zwischen den Glücksspielautomaten oder den Wettvermittlungsgeräten ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Glücksspielautomaten sind durch Trennwände voneinander abzugrenzen. Es sind Trennvorrichtungen in Bereichen vorzusehen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots erschwert ist, insbesondere bei der Einlasskontrolle und im Kassenbereich.</p>	<p><b>§ 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:</b> „(1) Für den Betrieb von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, und es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben. <b>Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen.</b> Je zwölf Quadratmeter Grundfläche darf höchstens ein Glücksspielautomat oder Wettvermittlungsgerät aufgestellt werden. Zwischen den Glücksspielautomaten oder den Wettvermittlungsgeräten ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Glücksspielautomaten sind durch Trennwände voneinander abzugrenzen. Es sind Trennvorrichtungen in Bereichen vorzusehen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots erschwert ist, insbesondere bei der Einlasskontrolle und im Kassenbereich.</p>
<p><b>§ 22 - Hochschulen</b> (1) Für den Betrieb von Hochschulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für Lehrveranstaltungen gelten § 9 Absätze 1, 3 und 4. Der Betrieb des Studienkollegs Hamburg ist nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 eingeschränkt.</p>	<p><b>§ 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:</b> „(1) Für den Betrieb von Hochschulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. <b>Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.</b> Für Lehrveranstaltungen</p>



<p>Bisherige Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 02. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 503)</p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 10. Oktober 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 513); gültig ab 12. Oktober 2020</b></p>
	<p>gelten § 9 Absätze 1, 3 und 4. Der Betrieb des Studienkollegs Hamburg ist nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 eingeschränkt.“</p>
<p><b>§ 39 - Ordnungswidrigkeiten</b>  (1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig    (Nr. 1 – 56)</p>	<p>§ 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  „(1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig“ (NEU: Nr. 1 – 84);    u.a. (hier: Auszug zur Maskenpflicht):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>4. entgegen <b>§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1</b> bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,</li>   <li>13. entgegen <b>§ 10a in Verbindung mit § 8 Absatz 1</b> in Gebäuden, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden (öffentliche Gebäude), <b>in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen</b> die Maskenpflicht nicht befolgt,</li>   <li>40. entgegen <b>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1</b> in Gaststätten, <b>in Personalrestaurants, in Kantinen</b> oder Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, <b>eines Personalrestaurants, einer Kantine</b> oder eines Speiselokals im Beherbergungsgewerbe nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 befolgen,</li>   <li>51. entgegen <b>§ 18 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1</b> in geschlossenen Räumen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos) oder Planetarien die Maskenpflicht nicht befolgt,</li> </ul>

<p><b>Bisherige Regelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 02. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 503)</b></p>	<p><b>Neuregelung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO v. 30. Juni 2020; zuletzt geändert durch VO vom 10. Oktober 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 513); gültig ab 12. Oktober 2020</b></p>
	<p>53. entgegen <b>§ 18 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1</b> in geschlossenen Räumen in Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Literaturhäusern, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern die Maskenpflicht nicht befolgt,</p> <p>55. entgegen <b>§ 19 Absatz 1 Nummer 3a in Verbindung mit § 8 Absatz 1</b> in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern die Maskenpflicht nicht befolgt,</p> <p>60. entgegen <b>§ 21 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1</b> in geschlossenen Räumen in Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben die Maskenpflicht nicht befolgt,</p> <p>64. entgegen <b>§ 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1</b> in Hochschulen in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Maskenpflicht nicht befolgt,</p>